

Stadt Boizenburg/Elbe- Bebauungsplan Nr.44 „Grundschulzentrum- Außensportfeld“

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 25.08.2022 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs.2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 16.06.2022 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 16.06.2022 bis zum 18.07.2022, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Abkürzungen unter Vermerk

B= Begründung ändern oder ergänzen

L= Legende ändern oder ergänzen

T= Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern

Z= Zurückweisung einer Argumentation

H= Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

N= Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

U= Umweltbericht ändern oder ergänzen

K= Keine Abwägung erforderlich

P= Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

V= Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde/TöB	Hinweise und Anregungen	Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt WM	Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: Zu der in den Unterlagen ausgewiesenen Maßnahme in der Gemarkung Boizenburg ist folgende landeseigene Liegenschaft im Bereich der Wasserwirtschaft, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) verwaltet wird, betroffen: → GMK Boizenburg, Flur 33, Flurstück 194 Es handelt sich um die Boize als ein Gewässer I. Ordnung einschließlich ihrer Böschungsbereiche parallel zur Straße „Große Wallstraße“ und der der Häuserreihe vorgelagerten Wallanlage in Boizenburg. Die geplante Baugrenze liegt gemäß B-Plan Nr. 44 direkt im Böschungsbereich des Flurstücks 194 der Flur 33. Eine ordnungsgemäße Pflege dieser dem Hochwasserschutz dienenden Anlage wird hierdurch erschwert. Abzuklären ist ebenfalls, wie die Zuwegung im südwestlichen Teil des städtischen Flurstücks 249 der Flur 35 gestaltet werden soll. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass aus verkehrssicherungstechnischen Gründen die Überquerung der wasserwirtschaftlichen Anlage im westlichen Bereich des Flurstücks 194 (Wehrbrücke) durch Fußgänger nicht zugelassen werden kann. 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.	Unsere Planung sieht grundsätzlich den Erhalt der Böschung inkl. Höhenlage parallel zum Wallgraben und parallel zu den umliegenden Wegen/Straßen vor. Das Flurstück 194 ist durch die geplante Maßnahme in keiner Weise betroffen. Lediglich der Umgriff des B-Plans/Baugrenze überlagert den südlichen Böschungsbereich. Die Hecke steht am Böschungsfuß im stadteigenen Flurstück 249. Die Böschung, hier ebenfalls Flstck.249 ist über den südlichen Wall weiterhin frei zugänglich. Um einen noch breiteren Arbeitsraum zu ermöglichen ist eine Verschiebung der gesamten Anlage innerhalb der Baugrenze des B-Plan nach Nordwesten möglich. Hier sind noch ca. 3 m Spielraum. Das wird bei der Umsetzung der Anlage berücksichtigt. Entsprechend würde	H

		die südliche Grenze vom Böschungsfuß abrücken. Der gesamte südwestliche Bereich des Flurstücks 249 ist über die geplanten Toranlagen erreichbar. Die Überquerung der wasserwirtschaftlichen Anlage im westlichen Bereich des Flurstücks 194 (Wehrbrücke) ist von der Planung nicht betroffen.	
	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.		

2. Amt für Raumordnung und Landesplanung WM	Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Außensportfeldes geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs.2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Raumordnerische Bewertung Gemäß RREP WM wird der Stadt Boizenburg die Funktion eines Grundzentrums im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis zugewiesen (vgl. 3.2.2 (1) Z RREP WM). Gemäß Programmsatz 6.2.3 (1) RREP WM soll das Netz der Sportanlagen erhalten, qualitativ verbessert und weiter ausgebaut werden. Weiterhin sollen gemäß Programmsatz 6.2.3 (2) RREP WM für neue Sportanlagen Mehrfachnutzungen gesichert werden. Die vorliegende Planung entspricht diesen Programmsätzen. Der Vorhabenstandort ist laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4 (4) LEP M-V) bzw. Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM) gelegen. Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenbereich in unmittelbarer Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz befindet. Bewertungsergebnis Der B-Plan Nr. 44 „Grundschulzentrum Außensportfeld“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.	Kenntnisnahme	K
3. Stadt Lauenburg	seitens der Stadt Lauenburg/Elbe bestehen gegenüber o.g. Bauleitplanung keine Bedenken.	Kenntnisnahme	K

4. Straßenbauamt Schwerin	mit Ihrem der E-Mail haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über den Beschluss der Stadtvertreter der Stadt Boizenburg/Elbe am 09.06.2022 informiert, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen und die Öffentlichkeit sowie Behörden zu beteiligen. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 16.06.2022. Dazu haben Sie nachfolgende Unterlagen in digitaler Form beigelegt: 1. Planzeichnung B-Plan 44 Mai 2022.pdf 2. B 856_2022-05-03_TF_NB_nsp.docx 3. Begründung B-Plan 44_nsp.docx 4. Verfahrensvermerke.doc 5. Artenschutzrechtliche Stellungnahme.pdf Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich angesehen und nehme wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des B – Planes befinden sich keine Bundes- oder Landesstraßen bzw. Liegenschaften der Straßenbauverwaltung. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden somit nicht berührt. Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 „Grundschulzentrum - Außensportfeld“ der Stadt Boizenburg/Elbe bestehen daher in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Einwände.	Kenntnisnahme	K
5. Gascade	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. <i>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber <u>ausschließlich</u> über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</i>	Kenntnisnahme	K

6. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik, Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	Kenntnisnahme	K
7. Vodafone	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.06.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH	Kenntnisnahme	K

8. Biosphärenreservatsa mt	I. Planzeichnung (Teil A und B) In der Begründung (Kap. 5.4) sowie in den textlichen Festsetzungen (TF III.1) wird die Pflanzung von 8 Bäumen festgesetzt. Diese sind auf der Planzeichnung auch nachrichtlich vermerkt. Die Darstellung dieser Pflanzfestsetzung hat dabei aber entsprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung zu erfolgen und ist zudem in der Zeichenerklärung zu ergänzen. Im südöstlichen Bereich der geplanten Außenanlage sind eine Zuwegung sowie 16 Fahrradstellplätze geplant. Hier ist zum einen zu beachten, dass die Zuwegung wie auch die Verankerung der einzelnen Elemente für die Fahrradstellplätze außerhalb des Wurzelbereiches (Kronentraufe + 1,50 m) der dort stockenden und wertvollen Bäume auszuführen sind. II. Begründung Unter dem Punkt 5.1 Plankonzept soll im nordöstlichen Teil der Anlage eine Wiesenansaat zur Förderung der Biodiversität erfolgen. Bei der Anlage der Wiese ist darauf zu achten, dass für die Ansaat autochthones gebietsheimisches Saatgut (Regiosaatgut) Verwendung findet. Zum Erhalt der Wiese ist diese extensiv zu bewirtschaften, dass bedeutet eine maximal zweischürige Mahd ab dem 15. Juni eines Jahres mit Abtrag des Mahdguts. III. Hinweise Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, inwieweit im Plangebiet Beleuchtungsanlagen, außer möglicher Flutlichtmasten, vorgesehen sind. Sollten Lichtanlagen, beispielsweise entlang von Zuwegungen, vorgesehen sein, sind die Entwurfsunterlagen im Sinne von technischen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB) um folgende textliche Festsetzung zur Beleuchtung im Plangebiet zu ergänzen: <i>„Im Plangebiet sind zur Beleuchtung nur zielgerichtete und waagrecht montierte LED-Lampen mit planem Schutzglas und einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht ohne Blauanteile im Spektrum von 2.000 bis max. 3.000 Kelvin Farbtemperatur (optimal 2.200 Kelvin) zulässig. Der Strahlungswinkel der künstlichen Lichtquelle hat zur maximalen Ausnutzung des Nutzlichtes, aber minimaler störender Fernwirkung bei 0 bis 70 Grad zu liegen. Es sind Beleuchtungseinrichtungen zu verwenden, bei denen die Lampen nicht unten aus dem Leuchtengehäuse herausragen. Die Leuchtkörper sind zur Vermeidung störender Beleuchtung angrenzender Flächen nach oben hin vollabgeschirmt und möglichst niedrig zu installieren. Bodenstrahler und nach oben gerichtete Scheinwerfer sind nicht gestattet, Wände dürfen nicht angestrahlt werden.“</i> Ich bitte Sie, meine Ergänzungen in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Für Rückfragen und Erörterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Sluge</i>	Die Planzeichnung wird entsprechend geändert Die Hinweise werden berücksichtigt	P
---	--	--	----------

9. Wasser- und Bodenverband	Sehr geehrte Damen und Herren, der Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale erfüllt laut §§ 39, 40 WHG die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung. Straßen-, Wege- und Bahndurchlässe sowie Brücken liegen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Baulastträgers. Aus den uns vorliegenden Unterlagen gehen keine Betroffenheiten von Gewässer II. Ordnung hervor. Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes werden an dieser Stelle nicht berührt.	Kenntnisnahme	K
10. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.06.2022 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.	Kenntnisnahme	K
11. Landkreis Ludwigslust-Parchim FD 63 Bauordnung	<u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u> Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben in der vorgelegten Form keine Einwände. <u>FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz</u> Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes möchte ich hier keine Bedenken / Hinweise äußern. <u>FD 53 – Gesundheit</u> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: In unmittelbarer Nähe zum geplanten Standort der Sportanlage befindet sich	<u>FD 53-Gesundheit</u> Es ist eine schalltechnische Stellungnahme von der AMT mbH aus Isernhagen mit Datum vom 13.07.2022 erstellt worden. Ergebnisse und Fazit: Aufgrund der Nutzung der Sportanlage werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten im Beurteilungszeitraum Tag innerhalb der Ruhezeit eingehalten bzw. unterschritten. An den Immissionsorten An der	V, P, H

	Wohnbebauung. Für die Beurteilung des Standortes des o. g. Bebauungsplanes ist eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschbelastung durch die Sportplatznutzung, möglichen Zuschauer und einschließlich des Verkehrslärms auf das vorhandene Wohngebiet erforderlich. Das Ergebnis der Betrachtung ist dem Fachdienst Gesundheit für die endgültige Bearbeitung vorzulegen. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit auf dem Sportplatz Gebäude (Sozialgebäude mit Umkleiden und sanitären Anlagen, Unterstellmöglichkeit für Sportgeräte und Geräte zur Anlagenpflege) geplant sind. Sollten entsprechende Gebäude vorgesehen sein, sind dem Fachdienst Gesundheit gesonderte Bauunterlagen zur Beurteilung vorzulegen. <u>Hinweis:</u> Bei Neuverlegung bzw. Erweiterung von Trinkwasserleitungen ist zur Sicherstellung einer einwandfreien bakteriologischen Beschaffenheit des Trinkwassers vor Inbetriebnahme eine amtliche Überprüfung der Trinkwasserqualität erforderlich. Die Untersuchung der Wasserproben hat am Landesgesundheitsamt Mecklenburg-Vorpommern Außenstelle Schwerin zu erfolgen. Ein Termin zur Probenentnahme ist mit dem FD Gesundheit zu vereinbaren. Die gesetzliche Grundlage für die Trinkwasseruntersuchung bildet die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist. Baumaßnahmen bezüglich Trinkwasser sind gemäß der Trinkwasser-verordnung 4 Wochen vor Baubeginn beim FD Gesundheit des Landkreises Ludwigslust- Parchim anzuzeigen. <u>FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung</u> Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 "Grundschulzentrum - Außensportfeld" Stadt Boizenburg. <u>FD 62 – Vermessung und Geoinformation</u> Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände. Hinweis: Auf den Plan fehlt die genaue Bezeichnung der Gemarkung und Flur - Gemarkung: Boizenburg; Flur: 35 - Südlich an das Flurstück 249 angrenzend fehlt die Flurstückbezeichnung für das Flurstück 194 darunter angrenzend das Flurstück 195. - Nordwestlich an das Flurstück 249 angrenzend (unterhalb des Flurstücks 232/2) fehlt die Flurstückbezeichnung für das Flurstück 232/1.	Quöbbe 6 und 7 wird der Immissionsrichtwert vollständig ausgeschöpft. Aufgrund des konservativ gewählten Rechenansatzes kann sichergestellt werden, dass die Richtwerte im Umkehrschluss eine Nutzung auch außerhalb der Ruhezeiten im Beurteilungszeitraum Tag nach den Kriterien der Sportanlagenlärmschutzverordnung ermöglicht. Es sei erwähnt, dass die Ergebnisse einen informativen Charakter für die Nutzung der Anlage durch spielende Kinder außerhalb der Schulzeiten aufweisen, da Kinderlärm sowie die Nutzung im Schulsport bei der Beurteilung nicht einbezogen werden. Die Ergebnisse zeigen, dass durch die Nutzung kein Immissionskonflikt entsteht. Derzeit sind keine Gebäude auf dem Außensportfeld geplant. Eine Verlegung der Trinkwasserleitung ist derzeit ebenfalls nicht geplant.	Seite 8 von 15
--	---	---	-----------------------

	FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). <u>1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Die denkmalpflegerischen Belange sind bereits unter Punkt 5.5. im Entwurf der Begründung des B.-Planes Nr.44 für den Bereich „Grundschulzentrum – Außensportfeld“ enthalten. Dies betrifft die denkmalgeschützten Wallanlagen der Stadt, an welche das Vorhaben im südlichen Bereich unmittelbar angrenzt. Diese Baudenkmale sind in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) entsprechend aufzunehmen und zu kennzeichnen. Diese Baudenkmale dürfen in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden. <u>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</u> <u>Für den Bereich des Vorhabens gilt folgendes:</u> Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im <u>Vorhabensbereich keine</u> Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). <u>Südlicher angrenzender Bereich:</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im angrenzenden, südlichen Bereich des Vorhabens mit der Farbe Rot und Blau gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte – rote/blau flächige bzw. kreisförmige Markierungen). Diese sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Es wird jedoch darauf hingewiesen. Dieser Bereich ist von baustellenbedingten Maßnahmen frei zu halten. <u>Falls in diese Bereiche eingegriffen werden sollte ist folgendes zu beachten:</u> Die mit der Farbe Rot gekennzeichneten Bodendenkmalen und ihre Umgebung dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V grundsätzlich nicht verändert werden. Hierzu ist eine fachliche Prüfung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie erforderlich. Bei den mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.	<u>FD 62 Vermessung und Geoinformation</u> Die Hinweise werden in die Planzeichnung übernommen <u>FD 63 Bauordnung, Straßen- und Tiefbau</u> <u>Bodendenkmalpflege</u> Die Kennzeichnung der Baudenkmale wird übernommen. Diese sind von der Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen. Die Hinweise werden berücksichtigt. <u>Bauleitplanung</u> Die Anzahl der Fahrradstellplätze wird in der Planzeichnung auf 16 Stück geändert. Ein Höhenbezugspunkt wird aufgenommen. Die Planzeichenlegende wird entsprechend ergänzt Die Flur – und Flurstücksangaben werden berichtigt.	Seite 9 von 15
--	---	--	-----------------------

	<u>Sauplanung / Bauordnung</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise. <u>Bauleitplanung</u> Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Entwurf, April/Mai 2022) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung. Stadt Boizenburg plant die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ gemäß § 13 a BauGB. Die Stadt Boizenburg verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der für diesen Bereich eine Grünfläche §Parkanlage“ ausweist. Da es sich bei der o.g. Planung um einen Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB handelt, ist der Flächennutzungsplan nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu berichtigen. Die Richtigkeit der Angaben zu den Fahrradstellplätzen in der Begründung in den Punkten 5.1 und Punkt 5.2 (16 Stück), dem Teil B Textliche Festsetzungen Punkt II.Gestalterische Festsetzungen Punkt 2 und der Planzeichnung Teil A (14 Stück) bitte ich zu prüfen und in Einklang zu bringen. Auf Grund des Gebotes der hinreichenden Bestimmtheit von Rechtsnormen aus dem Rechtsstaatsprinzip heraus (Art. 20 Abs. 3 GG), ergibt sich die Notwendigkeit Höhenbezugspunkte nach § 18 Abs. 1 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Bezugspunkt festzusetzen, diese müssen bestimmt oder bestimmbar sind. Die Angabe der Höhenlage eines bestimmten Punktes einer Verkehrsfläche als unterer Bezugspunkt entspricht dem Bestimmtheitsgebot, wenn eine erhebliche Veränderung dieses Punktes nicht zu erwarten ist. Bei unbestimmter Festsetzung der Gebäudehöhen z.B. erst geplante Straßen leidet der Plan an einem materiellen Mangel (vgl. OVG NRW, U. vom 26.06.2013 – 7 D 75/11.NE-, juris, m.w.N. sowie OVG NRW, U. vom 27.05.2013 – 2 D 37/12.NE – BauR 2013, 1966). Alle Bezugspunkte im Bebauungsplan müssen dabei dem Grundsatz der Eindeutigkeit und Bestimmtheit s. o. genügen und begrifflich eindeutig sein (z.B. angrenzende vorhandene Straße, einschl. Benennung der Straßennamen, bestehende Schachtabdeckung, Geländepunkte im Bereich der Schnittstelle zweier Baugrenzen, usw.), vgl. OVG Münster vom 28.08.2014 7D8/13.NE und OVG NRW vom 31.08.2012 10D 114/10.NE – BRS 79 Nr. 44. Es sind in diesem Fall zwar Bezugspunkte angegeben, diese sind aber nicht eindeutig in der Landschaft bestimmt/bemaßt. Die Bemaßung ist zu ergänzen. In diesem Zusammenhang empfehle ich die Bemaßung im gesamten Plangebiet auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen. Die Planzeichenlegende ist auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen z. B. Grünstreifen (Hecke). Ebenso sind die Angaben zur Flur auf der Planzeichnung (Flur 21- falsch) und in der Begründung Punkt 1 (Flur 35) auf Richtigkeit zu prüfen und zu berichtigen. Es sind die Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen im Punkt 2 der Begründung zu aktualisieren z. B. zum Baugesetzbuch Hinweisen möchte ich auch auf den Verfahrensvermerk Nr. 3, der Wortlaut ist zu überarbeiten, denn es wurde nicht der Entwurf beschlossen – dieser Beschluss führt zur Satzung, vgl. Verfahrensvermerk Nr. 7 – sondern die Beteiligung gemäß § 3 (3 fehlt im Text) Abs. 2 BauGB und § 4 (2) BauGB am Entwurf der Satzung.	Pkt. 2 der Begründung wird aktualisiert. Der Hinweis zum Verfahrensvermerk 3 wird berücksichtigt. <u>FD 68 – Umwelt</u> Die Auflagen und Hinweise bzgl. Grundwasser-, Boden- und Hochwasserschutzes werden berücksichtigt <u>Immissionsschutz</u> Es ist eine schalltechnische Stellungnahme von der AMT mbH aus Isernhagen mit Datum vom 13.07.2022 erstellt worden. Ergebnisse und Fazit: Aufgrund der Nutzung der Sportanlage werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten im Beurteilungszeitraum Tag innerhalb der Ruhezeit eingehalten bzw. unterschritten. An den Immissionsorten An der Quöbbe 6 und 7 wird der Immissionsrichtwert vollständig ausgeschöpft. Aufgrund des konserativ gewählten	Seite 10 von 15
--	---	--	------------------------

Straßen- und Tiefbau

Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Stadt Boizenburg.

Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Zuständig: Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas- serschutz	Boden- schutz	Anlage n wof. Stoffe	Hoch- wasser- schutz	Gewäss- er- ausbau
Keine Einwände	28.06.202 2 Schuman n	28.06.202 2 Schuman n					
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage			06.07.2022 Thiem	06.07.202 2 Thiem		11.07. 2022 Kappler	
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderun g lt. Anlage							

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten

einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.

Rechenansatzes kann sichergestellt werden, dass die Richtwerte im Umkehrschluss eine Nutzung auch außerhalb der Ruhezeiten im Beurteilungszeitraum Tag nach den Kriterien der Sportanlagenlärmschutzverordnung ermöglicht. Es sei erwähnt, dass die Ergebnisse einen informativen Charakter für die Nutzung der Anlage durch spielende Kinder außerhalb der Schulzeiten aufweisen, da Kinderlärm sowie die Nutzung im Schulsport bei der Beurteilung nicht einbezogen werden. Die Ergebnisse zeigen, dass durch die Nutzung kein Immissionskonflikt entsteht

- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z 0 (außer TOC) der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserversorgung Boizenburg.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Hochwasserschutz

Hinweise

Das B-Plangebiet befindet sich in einem durch Hochwasser potentiell gefährdeten Gebiet. Das eisfreie Bemessungshochwasser (BHW) der Elbe von 2015 beträgt am Pegel Boizenburg 11,37 m ü. NHN. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände sind nicht auszuschließen. Bei einem Versagen der Deiche wird das Baugrundstück überschwemmt. Bei Hochwasser ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen.

In Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Hochwassergefahren- und Risikokarten für die Elbe und Rückstaugebiet erstellt. Demnach ist der Bereich des

geplanten Baufeldes bei einem Hochwasserereignis HW200 (200jährlich wiederkehrendes Ereignis) durch Überschwemmen gefährdet.

Entsprechend § 5 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) Allgemeine Sorgfaltspflichten, ist jede Person die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für

Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Die hochwasserangepasste Ausführung liegt als private Hochwasservorsorge im alleinigen Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. seines Planers.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Zum oben genannten Planvorhaben wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Auflagen

1. Das Plangebiet des B-Planes Nr. 44 „Grundschulzentrum- Außensportfeld“ der Stadt Boizenburg wird als Sondergebiet ausgewiesen. Die nähere Umgebung wird aus bauplanerischer Sicht als allgemeines Wohngebiet eingestuft, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebiets maßgebend.

Für das Sondergebiet (SO) dürfen die Immissionsrichtwerte (Außen) von 55 dB(A) tags (06.00 - 22.00 Uhr) sowie 40 dB(A) nachts (22.00 - 06.00 Uhr) nicht überschritten werden.

2. Gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) darf die von Sportanlagen ausgehende Geräuschimmission den Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet
 - tagsüber außerhalb der Ruhezeiten - 55 dB (A)
 - tagsüber innerhalb der Ruhezeiten am Morgen - 50 dB (A),
im Übrigen 55 dB (A)
 - nachts - 40 dB (A)

an der Wohnnachbarschaft nicht überschritten werden.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

- | | | |
|-------------|-------------------------|----------------------|
| 1. tags | an Werktagen | 6.00 bis 22.00 Uhr, |
| | an Sonn- und Feiertagen | 7.00 bis 22.00 Uhr, |
| 2. nachts | an Werktagen | 0.00 bis 6.00 Uhr, |
| | und | 22.00 bis 24.00 Uhr |
| | an Sonn- und Feiertagen | 0.00 bis 7.00 Uhr, |
| | und | 22.00 bis 24.00 Uhr, |
| 3. Ruhezeit | an Werktagen | 6.00 bis 8.00 Uhr |
| | und | 20.00 bis 22.00 Uhr, |
| | an Sonn- und Feiertagen | 7.00 bis 9.00 Uhr, |
| | | 13.00 bis 15.00 Uhr |
| | und | 20.00 bis 22.00 Uhr. |

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen

	an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs. 1. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. 2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Hinweise 1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. 3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. <u>Abfallwirtschaft</u> Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.		
--	---	--	--

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung vom 25.08.2022 beschlossen.

Gez. Rico Reichelt
Bürgermeister